

O. UNIV.-PROF. DR. KARL WEBER

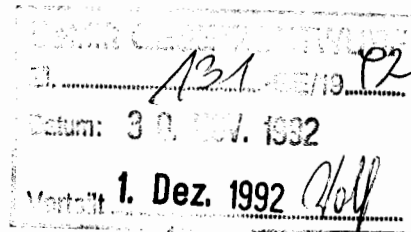
13/SN-297/ME

LEOPOLD-FRANZENS-UNIVERSITÄT
INNSBRUCK
INSTITUT FÜR ÖFFENTLICHES RECHT
UND POLITIKWISSENSCHAFT
A-6020 INNSBRUCK, INNRAIN 82
TELEFON (05 12) 507 / 26 89, 26 87 (DURCHWAHL)
TELEFAX (05 12) 507 / 21 53

Innsbruck, 26. November 1992

Parlamentsdirektion
Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien



H. Klausgraber

Betrifft: Gesetzesentwurf Tiertransporte

Anbei übersende ich Ihnen 25 Exemplare der Stellungnahme zum Entwurf eines Tiertransportgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Karl
INSTITUT FÜR ÖFFENTLICHES RECHT
UND POLITIKWISSENSCHAFT
UNIVERSITÄT INNSBRUCK
A-6020 INNSBRUCK, INNRAIN 82
TELEFON 0512/507/2689/2687 (DURCHWAHL)

O. UNIV.-PROF. DR. KARL WEBER

LEOPOLD-FRANZENS-UNIVERSITÄT
INNSBRUCK
INSTITUT FÜR ÖFFENTLICHES RECHT
UND POLITIKWISSENSCHAFT
A-6020 INNSBRUCK, INNRAIN 82
TELEFON (05 12) 507/26 89, 26 87 (DURCHWAHL)
TELEFAX (05 12) 507/21 53

Innsbruck, 25. November 1992

Bundesministerium für
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Im Auftrag und im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Innsbruck erlaube ich mir zum

Entwurf eines Tiertransportgesetzes

folgende

STELLUNGNAHME

abzugeben:

1. Die Intention, mit Hilfe einer eingehenden gesetzlichen Regelung die Tiertransporte zu humanisieren und die immer wieder bekannt werdenden erschreckenden Mißstände bei Tiertransporten zu beseitigen oder wenigstens zu lindern, werden nachdrücklich begrüßt und befürwortet. Die bereits bestehenden rechtlichen Möglichkeiten, die das österreichische Tierschutzrecht zur Verfügung stellt, sind zweifellos nicht ausreichend, um die Probleme bewältigen zu können. Daher ist der Handlungsbedarf des Gesetzgebers zweifelsfrei gegeben.

2. Gesetze müssen, um ihre Funktion erfüllen zu können, effektiv und effizient sein. Unter diesem Gesichtspunkt sind dem Entwurf aber doch einige Mängel anzulasten, die im Wege einer Überarbeitung leicht behebbar sind:

2.1. Die Bestimmung des § 3 Abs 1 programmiert Vollzugsdefizite. Die Beiziehung eines Tierarztes, der die Transportfähigkeit zu beurteilen hat, darf nicht allein vom Zweifel des Verfügungsberechtigten abhängig gemacht werden. So sollte die Beiziehung eines Tierarztes bei längeren Fahrten, ab einer größeren Anzahl von zu transportierenden Tieren oder bei gemischten Tiertransporten obligatorisch sein.

2.2. Die Bestimmung des § 5 Abs 2 trägt einer vielfach geäußerten und berechtigten Forderung von Tierschützern Rechnung. Der positive Effekt der Wegeverkürzung wird jedoch durch die Ausnahmegestaltungen der Z 1 - 3 wieder zunichte gemacht.

Durch die Z 1 wird an der derzeitigen Praxis nicht viel geändert werden. Denn es sind ja wirtschaftliche Interessen, die Viehhändler veranlassen, höhere Transportkosten auf sich zu nehmen, um Stechvieh über den nächsten Schlachthof hinaus zu einem anderen Bestimmungsort transportieren zu lassen. An dieser Praxis wird auch die Präzisierung des wirtschaftlichen Interesses durch die Wendung "erheblich" nicht viel ändern.

Die Bestimmung der Z 2 ist ohne eine Favorisierung der Bahntransporte an anderer Stelle (zB § 6) kaum sinnvoll.

Auch Z 3 entwertet den Sinn des § 5 Abs 2 weitgehend. Die Formulierung "daß das Wohlbefinden der Tiere nicht wesentlich stärker beeinträchtigt wird ..." ist nicht geeignet, das Prinzip des kürzesten Weges durchzusetzen.

2.3. Die Obergrenze von 24 Stunden in § 7 sollte nicht überschritten werden. An Stelle der Ausnahme sollte eine Ver-

pflichtung statuiert werden, Vorsorge zu treffen, daß diese 24 Stunden das absolute Maximum bleiben. Besonders bezüglich der Wasserversorgung ist diese generelle Frist ohnehin zu hoch.

- 2.4. Fahrer von Tiertransporten sollten in jedem Fall hinreichende Kenntnisse bezüglich veterinärmedizinischer Aspekte des Tiertransportes nachweisen müssen. Ob eine solche Regelung im KFG oder in diesem Gesetz aufzunehmen wäre, ist von der Sache her von sekundärer Bedeutung.
- 2.5. Ob der Ausdruck "Wohlbefinden" bei Tiertransporten überhaupt angebracht ist, sei dahingestellt. Als Beurteilungskriterium in einem Verwaltungsverfahren ist der Begriff jedoch so mehrdeutig, daß er eine konsequente Vollziehung des Gesetzes mit erheblichen Schwierigkeiten bepacken wird.
3. Vom Standpunkt einer effektiven Durchsetzung der dem Gesetzesentwurf zugrundeliegenden Ideen sollte der Entwurf noch durch weitere Regelungen ergänzt werden, die hier nur stichwortartig angesprochen werden sollen:
 - 3.1. Vorrang der Tiertransport bei der Grenzabfertigung, insbesondere bei ungünstigen Temperaturbedingungen
 - 3.2. Verbot von Tiertransporten bei extremen Wetter- und Temperaturverhältnissen
 - 3.3. Einrichtung von Tierversorgungseinrichtungen an größeren Grenzstationen und Autobahnraststätten
 - 3.4. Möglichkeit einer Gewerbe- oder Lenkerberechtigungsentziehung bei wiederholten Verstößen gegen dieses Gesetz.

